

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

Per Fernkopie-Nr. 0621 292 1314

An das
Landgericht Mannheim
6. große Strafkammer
A1
68159 Mannheim

Ebersberg, den 13.12.2006

In der

Angelegenheit Ernst Zündel
LG Mannheim – 6 KIs 503 Js 4/96 –
Mein „Ausschluß“ als ZuhörerIn

begründe ich die gegen die Verfügung des VRiLG Dr. Meinerzhagen vom 30.11.06 und die gerichtliche Entscheidung der 6. großen Strafkammer vom 07.12.06 am 11.12.06 eingelegte Beschwerde wie folgt.

Durch die Untersagung meiner weiteren Teilnahme als ZuhörerIn im Verfahren gegen Ernst Zündel bin ich in meinen Rechten verletzt. Ich habe einen Anspruch auf Zuhörerschaft bei öffentlichen gerichtlichen Verfahren.

Für den dauerhaften Ausschluß eines Zuhörers aus dem gesamten weiteren Verfahren gibt es keine Rechtsgrundlage.

Selbst für die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen (die hier nicht angewendet wurden) liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Die Maßnahme wäre verspätet erfolgt. Ein Ordnungsmittel muß noch während der betreffenden Sitzung, bei mehrtägiger Verhandlung u.U. am folgenden Verhandlungstag, erlassen werden.¹ Der Anlaß der Maßnahme wird auf 10.10.06 datiert. Die Untersagung der weiteren Teilnahme als ZuhörerIn erfolgte erst mit Verfügung vom 30.11.06.

Präventive Abweisung bei vermutlich zu erwartenden Störungen ist nicht zulässig.²

¹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, München, 42. Auflage 1995, § 179 GVG, Rn 16

² Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 177 GVG, Rn 9

Maßnahmen müssen aus wichtigen konkreten Gründen erforderlich sein und dürfen sich nicht auf ein allgemeines Mißtrauen gegen eine Person oder auf einen nicht weiter belegten Verdacht stützen.³

Der Text, auf den man sich hier bezieht, stellt weder einen ausdrücklichen Bezug zu dem Zündel-Verfahren her, noch beinhaltet er eine irgendwie geartete „Aufstachelung des Publikums zu Störungen“. Es ist schlechterdings einfach abwegig, zu unterstellen, er sei dazu bestimmt, in weiteren Hauptverhandlungsterminen die Ordnung der Sitzung zu stören. Auf Grund welcher konkreter Zusammenhänge er dazu geeignet sei, ist nicht erkennbar und wird auch nicht begründet.

Es verhielt sich im übrigen nicht so, wie man die Darstellung von Dr. Meinerzhagen verstehen könnte, daß die Texte etwa systematisch an alle aus der Tür des Sitzungssaales Tre tenden verteilt wurde.

Der Text und seine Aushändigung außerhalb des Sitzungssaales in der Vorhalle einige Zeit nach Beendigung der Verhandlung an eine Person im Rahmen eines Gesprächs stellt jedenfalls in keiner Weise eine Störung der Sitzung dar. Das Überreichen an einige Personen, die sich daraufhin von sich aus interessiert genähert hatten, ebenfalls nicht. Auch wurden dadurch nicht „die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung getroffenen Anordnungen verletzt“.

Daran kann sich auch dadurch nichts ändern, daß sich die Sitzung in zeitlicher bzw. örtlicher Hinsicht „auf die Zeitspanne vor und nach der Sitzung, in der sich die Beteiligten einfinden und entfernen“, und auf „die Zugänge zum Sitzungssaal und die unmittelbar angrenzenden Räume“ erstrecke. Nicht nur daß längere Unterbrechungen nicht zur Sitzungszeit gehören⁴ und die Beendigung des Verhandlungstages ist zweifellos eine solche längere Unterbrechung. Das was man unter der Zeit versteht, in der sich die Beteiligten einfinden oder entfernen, war bereits vorüber. Der betreffende Vorgang spielte sich außerhalb der Sitzungsgewalt des VRiLG ab.

Wohin wird es führen, wenn Dr. Meinerzhagen die zeitliche und örtliche Reichweite der Sitzungszeit noch abenteuerlicher kombinieren wird und demnächst auch noch Gespräche am Mittagstisch, von denen er sich als Äußerungen des „Mißfallens“ gestört fühlt, seiner Sitzungsgewalt unterstellt?

Aber auch durch die künstliche Ausdehnung der Sitzungszeit kann keine Störung der Sitzung fingiert werden, wenn faktisch keine vorliegt.

Dr. Meinerzhagen schreibt selbst, daß ich an den „wiederholten Störungen“ von Seiten des Publikums nicht beteiligt war. Andererseits behauptet er – nicht nachvollziehbar und ohne schlüssige und substantiierte Begründung – ich hätte durch mein Verteidigungsverhalten Störungen von Seiten des Publikums „veranlaßt“, wie das Singen der Nationalhymne oder das Sitzenbleiben bei Erscheinen des Gerichts oder das Begrüßen von Ernst Zündel mit Beifall. Sogar das auf mich zurückzuführen, daß Dr. Meinerzhagen von einer Person des Publikums mit dem Zuruf „Freisler“ bedacht wurde, läßt das Ausmaß seiner verfehlten Selbsteinschätzung erahnen.

Soweit angeführt wird, der Text enthalte eine (versuchte) „Nötigung“ oder „Drohung“ gegenüber Richtern, „sich später vor einem Reichsgericht als Kollaborateur verantworten zu müssen“, darf auf die **juristische** Definition von Drohung hingewiesen werden.

³ Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 176 GVG, Rn 6

⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 176 GVG, Rn 1

Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluß hat oder zu haben vorgibt.⁵ Fehlt es an einer solchen Einflußmöglichkeit, so ist eine bloße Warnung gegeben.⁶ Es fehlen jegliche Darlegungen zu dem Punkt, inwieweit Dr. Meinerzhagen mir einen tatsächlichen Einfluß zuschreibt auf die künftige Existenz eines Reichsgerichts und auf die Verurteilung von Zündel-Richtern nach Reichsgesetzen. Daß ich vorgegeben hätte, einen derartigen Einfluß zu haben, namentlich auf eine Verurteilung durch das Reichsgericht, vermag man mangels auch nur geringster Anhaltspunkte wohl kaum ernsthaft zu behaupten.

Die Anspielung auf die Möglichkeit, daß Amtsträger sich vor einem künftigen Reichsgericht als Kollaborateure werden verantworten müssen, stellt aber ohnehin nichts anderes dar als einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage. Das Deutsche Reich besteht über das Jahr 1945 hinaus rechtlich fort⁷ und ist auch in der Zwischenzeit nicht untergegangen. Wodurch auch, da die Bundesrepublik Deutschland die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft ist⁸ und die durch sie geschlossenen 2 plus 4 Verträge mangels Vertretungsmacht null und nichtig sind. Der Hinweis auf die noch geltenden Reichsgesetze stellt daher allenfalls eine Warnung dar. Bloße Hinweise auf eine Rechtslage sind jedenfalls keine Drohungen.

Dies gilt auch für die von Dr. Meinerzhagen diffus erwähnte „Belehrung der Laienrichter“. Gemeint ist ein Antrag auf Belehrung der Laienrichter dahingehend, daß diese sich durch die Mitwirkung an der Scheingerichtsverhandlung u.U. nach dem fortgeltenden Reichsrecht schuldig machen.

Im Anschluß ist der Antrag im wesentlichen wiedergegeben, wodurch wohl hinreichend dokumentiert ist, daß es abwegig ist, in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Drohung“ zu sprechen:

„... beantrage ich, die Laienrichter darüber zu belehren,

- 1. daß sie an einer Scheingerichtsverhandlung einer völkerrechtswidrigen Einrichtung zur Unterdrückung des Deutschen Volkes mitwirken und sich dadurch u.U. eines Verbrechens der Volksverleumdung (§ 90 f Reichsstrafgesetzbuch) und/oder eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91 b RStGB) – jeweils i.d.F. von 1944 - schuldig machen;*
- 2. daß sie nach herrschender Völkerrechtslehre wegen dieser Taten vor den Gerichten des Deutschen Reiches zur Verantwortung gezogen werden können.⁹*
- 3. daß die Eidesabnahme mit dem Inhalt gemäß § 45 Abs. 3 DRiG „Ich schwöre die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen“ gegen Art. 45 der Haager Landkriegsordnung verstößt und die Laienrichter nicht bindet.*

Die hier angezogenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten wie folgt:

⁵ Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Auflage 1995, § 240 StGB, Rn 15

⁶ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16

⁷ BVerfGE 36,1 (15 f.). -- BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

⁸ Prof. Carlo Schmid 1948 in seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat, aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

⁹ Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II – Kriegsvölkerrecht -, C.H.Beck Verlag, München 1969 S. 135

§ 90 f RStGB

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 91 b RStGB

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder eines Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 in der Fassung vom 25. Januar 1910, für das Deutsche Reich am 26. Januar 1910 in Kraft getreten. (Haager Landkriegsordnung) bestimmt in Artikel 45

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

I.

Allgemeines zur Belehrungspflicht

Im Bereich hoheitlichen Handelns folgt aus dem Grundsatz der Fürsorge zugunsten der rechtsunkundigen Bürger für den Hoheitsträger die Verpflichtung, auf Risiken hinzuweisen, die aus der Inanspruchnahme von Privatpersonen als Gehilfen der Obrigkeit entstehen. Das gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, daß der Private sich eine Bestrafung zuziehen könnte, weil er seine Rechte und Pflichten gegenüber der Obrigkeit nicht kennt.

Die gesetzlich geregelten Belehrungspflichten (z.B. § 136 I S. 2-4 und §§ 57, 72 StPO) sind Ausdruck dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der im Wege der Gesetzesanalogie auf gleichgelagerte Interessenlagen anzuwenden ist, die dem Gesetzgeber bei der Abfassung der Strafprozeßordnung nicht bewußt waren.

II.

Rechtspflicht zu entsprechendem Handeln der Berufsrichter aus vorangegangenem Tun.

Im gegebenen Fall besteht eine gesteigerte Fürsorgepflicht der hier erörterten Art im Hinblick auf vorangegangenes gefährdendes Handeln der Obrigkeit. Diese hat die Laienrichter durch Zwang (Umkehrschluß aus § 35 i.V.m. § 77 GVG) zu richterlicher Tätigkeit herangezogen, ohne sie darüber informiert zu haben,

1. *daß das Deutsche Reich fortbesteht, vorübergehend aber handlungsunfähig ist;*

2. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Deutschen Reich nicht identisch ist¹⁰;
3. daß die Rechtsordnung des Deutschen Reiches uneingeschränkt gilt, ihr Wirken aber durch die bewaffnete Gewalt der Siegermächte in völkerrechtswidriger Art und Weise verhindert wird;
4. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ ein völkerrechtswidriges Besatzungskonstrukt, also lediglich die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) ist, die auf dem Boden des Deutschen Reiches keinerlei Rechtswirkungen herbeiführen kann und lediglich eine rein tatsächliche Bedeutung hat;
5. daß die Bundesregierung und alle zur Staatsdarstellung geschaffenen Organe nicht einmal als de-facto-Regierung des Deutschen Volkes gelten können¹¹;
6. daß die Feinde des Deutschen Reiches vielmehr vermittels der Staatsattrappe „Bundesrepublik Deutschland“ den Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Volk mit dem Ziel seiner vollständigen Auslöschung fortsetzen und die Laienrichter als ahnungslose Werkzeuge zu diesem Zweck mißbraucht werden.

Diese Unterlassung kann – vor dem Hintergrund einer seit 60 Jahren andauernden Gehirnwäsche, die in Deutschen Köpfen ein unrichtiges Geschichtsbild geschaffen und verfestigt sowie eine deutschwidrige Weltanschauung hervorgebracht hat - für die Laienrichter weitreichende Folgen zeitigen. Sie haben dadurch keine Möglichkeit, ihre Lage zu erkennen und die in ihr angelegten Risiken richtig einzuschätzen. Insbesondere fehlt ihnen das Bewußtsein, durch ihre Mitwirkung an der Verhandlung gegen Ernst Zündel das Deutsche Volk zu verraten und dem von den Feinden des Reiches an unserem Volk verübten Seelenmord zu ermöglichen und zu befördern.

Genauer: Infolge der Unterlassung mangelt den Schöffen das Bewußtsein, nicht für ein Deutsches Gericht tätig zu sein und auch nicht Deutsches Recht anzuwenden. Sie wissen auch nicht, daß sie nur als Statisten in einer Scheingerichtsverhandlung gegen einen Bürger des Deutschen Reiches mitwirken, der von den Feinden des Reiches seit Jahrzehnten wegen seines friedlichen Kampfes um die Wiederherstellung der Ehre des Deutschen Volkes verfolgt wird und schließlich gegen seinen Willen von seinem Wohnsitz in den USA über Kanada in den Herrschaftsbereich der OMF-BRD verbracht worden ist.

Die Verteidigung von Ernst Zündel wird in der Hauptverhandlung aufzeigen, daß die „Bundesrepublik Deutschland“ ein Völkerrechtsdauerdelikt und der „Holocaustmaulkorb“ (§ 130 Abs. 3 StGB-BRD) eine völkerrechtswidrige Einrichtung zur Niederhaltung der Gegenwehr des Deutschen Volkes gegen den an ihm verübten Seelenmord darstellen. Das wird die den Laienrichtern drohende Gefahr vermutlich nicht beseitigen sondern sogar noch beträchtlich erhöhen. Denn sie könnten einerseits ihre Gehilfenschaft bezüglich der Ermordung des Deutschen Volkes aufrechterhalten, weil sie als juristische Laien die Gediegenheit der Argumente der Verteidigung nicht beurteilen können. Andererseits wäre ihnen später vor dem Reichsgericht die Einrede, sie hätten das alles gar nicht gewußt und seien bezüglich ihrer Mitwirkung an der Verfolgung von Ernst Zündel guten Glaubens gewesen, abgeschnitten.

Der Strafprozeß gegen Ernst Zündel wird als einer der großen „Ketzerprozesse“ des 21. Jahrhunderts in die Geschichte eingehen. Die an der Verfolgung des Vorkämpfers für die Bekanntmachung der geschichtlichen Wahrheit Beteiligten können nicht darauf vertrauen, daß ihre Taten und Namen der Vergessenheit anheimfallen werden. Sie müssen vielmehr damit rechnen, daß gerade sie vor den Gerichten des Deutschen Reiches exemplarisch zur Verantwortung gezogen werden – damit das Reich seine

¹⁰ Schutzschrift vom 18.10.05 S. 12

¹¹ Berber a.a.O. S. 133

wiedergewonnene Handlungsfähigkeit auch im Bereiche des Rechtswesens demonstriere und so das Vertrauen in das Recht wiederherstelle.

Die Erläuterung dieser Gesichtspunkte ergibt sich aus dem gesondert zu verlesenden Antrag auf Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens. Dem Vorsitzenden Richter sowie dem Berichterstatter sind diese Ausführungen aus der Lektüre der Schutzschrift der Unterzeichneten vom 18. Oktober 2005 bereits bekannt. (...)

Im übrigen ist dieser Antrag, den ich als Verteidigerin zu stellen versuchte (woran ich von Dr. Meinerzhagen gehindert wurde) mangels Zusammenhang ohnehin nicht geeignet, als Argument für meinen Ausschluß als Zuhörerin zu dienen.

Auch liegt dann keine Drohung vor, falls dem anderen eine Entschließungsfreiheit bleiben soll.¹² Möchte jemand anführen, der 6. großen Strafkammer bliebe durch einen Hinweis auf das Reichsgericht durch die „Sicherheitshinweise“ keine Entschließungsfreiheit?

Auch bleibt rätselhaft, weshalb eine angebliche „Drohung“ mit dem Reichsgericht eine Veranlassung für Sitzungsstörungen durch das Publikum darstellen sollte.

Inwiefern ich durch meine Verteidigungstätigkeit konkret und kausal das Publikum zu Störungen veranlaßt hätte, und wie der Ausschluß als Zuhörerin damit gerechtfertigt werden solle, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht ausgeführt. Es erfolgen nur diffuse und verschwommene Andeutungen.

Bereits mein Ausschluß als Verteidigerin war ein Willkürakt und grober Rechtsbruch. Das eigentlich normale und sachgemäße Verteidigungsverhalten, die schlichte Stellung von Anträgen, wurde als verteidigungsfremd und strafbar behandelt, und die Weigerung, sich einem unberechtigterweise erteilten Sprechverbot zu beugen, als „Störung“ und „Sabotage“ der Verhandlung bezeichnet. Angesichts dessen ist der Ausschluß als Zuhörerin nun allerdings konsequent.

Durch meinen Ausschluß als Zuhörerin wird im übrigen die Öffentlichkeit auf unzulässige Weise eingeschränkt und somit nicht gewahrt. Ein derartiger dauerhafter Ausschluß ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Öffentlichkeit im Sinne von § 169 GVG besteht darin, daß jedermann aus dem Publikum ohne Rücksicht auf seine Gesinnung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten der Zutritt eröffnet wird.¹³

Wer möchte noch seinen Namen unter derartige Schandentscheidungen setzen? Glauben Sie, daß sich die Deutschen und die Welt noch lange ein X für ein U vormachen lassen? Daß sie sich noch länger Unsinn als Logik, Willkür als Recht, Unterdrückung als Freiheit, Übel als Wohltaten und platte Lügen als Wahrheit verkaufen lassen? Die Wahrheit ist in der Welt und gerade dabei, sich durchzusetzen – in Deutschland und weltweit. Die Entwicklung ist nicht mehr aufzuhalten, so oder so. Durch die rigorose Verfolgung derjenigen, die nicht mehr an den Holocaust glauben, wird der Siegeszug der Wahrheit nur beschleunigt und gefestigt.



Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

¹² Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16

¹³ Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 169 GVG, Rn 3